

Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)

Die neue Musterbauordnung (MBO) enthält in § 85a die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift die teilweise allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen durch Technische Baubestimmungen zu konkretisieren und gibt verfahrenstechnische und materielle Regelungen vor.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik wird die Aufgabe zugewiesen, die Muster-Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen im Einvernehmen mit den Ländern nach Anhörung der betroffenen Kreise zu veröffentlichen.

In der MVV TB gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Musterliste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, auf.

Die an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen gelten für die Verwendung aller Bauprodukte im Geltungsbereich der MBO, unabhängig davon, ob sie nach den Vorschriften der EU-Bauproduktenverordnung in den Verkehr gebracht und gehandelt werden oder den Verwendungsvorschriften der MBO unterliegen.

Die Verwaltungsvorschrift ist in vier Teile gegliedert:

- A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind
- B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zur Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind
- C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten, die eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen
- D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

In Teil A, der gemäß den Grundanforderungen nach Anhang I der EU-Bauproduktenverordnung gegliedert ist, werden jeweils die Technischen Baubestimmungen, welche bisher in der Musterliste der Technischen Baubestimmungen (MLTB) enthalten waren, zu der jeweiligen Grundanforderung zugeordnet.

Teil B enthält Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen beachtet werden müssen. Die hier aufgeführten Technischen Anforderungen für bestimmte Sonderkonstruktionen und Bauteile enthalten Regelungen, die nicht nur eine, sondern mehrere Grundanforderungen konkretisieren und materialübergreifend sind sowie keinem Kapitel von Teil A unmittelbar zuzuordnen sind.

Teil C beinhaltet nicht harmonisierte Bauprodukte, für die zur Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke die Bestätigung der Übereinstimmung erforderlich ist und für die die Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22 angegeben werden. Außerdem werden die für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses relevanten Prüfnormen angegeben. Es handelt sich dabei um die bisher in der Bauregelliste A Teil 1 Teil 2 und Teil 3 aufgeführten Produkte und Bauarten.

In Teil D werden Bauprodukte aufgelistet, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Die vormals als "sonstige Bauprodukte" bezeichneten Produkte werden weder vollständig noch abschließend aufgeführt. Darüber hinaus werden dort auch Bauprodukte erfasst, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die bauordnungsrechtlich von untergeordneter Bedeutung sind.